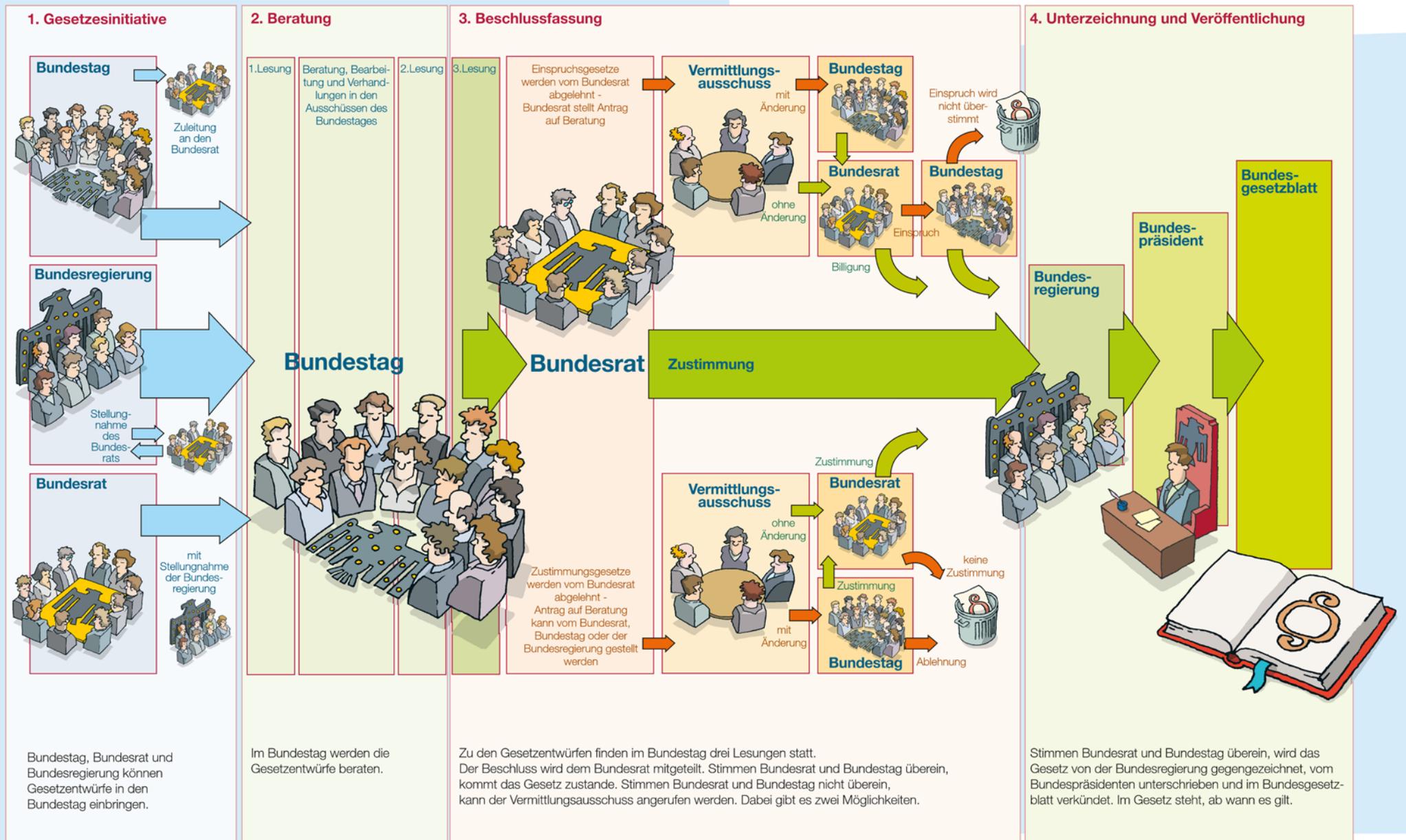


→ Wie entsteht ein GESETZ?



GESETZGEBUNG

1. Schritt: DIE GESETZESINITIATIVE

„Kann ich einfach als normaler Bürger an die Regierung schreiben und zum Beispiel ein Gesetz verlangen, damit ich nicht so viele Jahre zur Schule gehen muss? Und wird dieses Gesetz dann gemacht?“

So einfach ist es natürlich nicht. Es gibt genaue Vorschriften, wie es zu einem Gesetz kommt. Das kann manchmal ziemlich lange dauern und auch kompliziert sein. In Deutschland können nur die **Bundesregierung**, der **Bundesrat** oder mehrere Mitglieder des **Bundestages** eine so genannte „Gesetzesinitiative“ starten, also den ersten Schritt tun, damit ein Gesetz entsteht.

Wünscht die **Regierung** beispielsweise ein neues Gesetz zur Einführung von Mautgebühren auf Autobahnen, dann macht sie dafür einen Gesetzentwurf. Diesen Entwurf gibt sie an den Bundesrat. Der Bundesrat äußert sich dazu und gibt den Gesetzentwurf zur weiteren Beratung in den Bundestag.

Möchte der **Bundesrat**, dass ein bestimmtes Gesetz gemacht wird, dann gibt er einen Gesetzentwurf zuerst an die Regierung. Danach kommt der Entwurf in den Bundestag.

Ein einzelner Bürger, der ein neues Gesetz für notwendig hält, kann selbst keinen Gesetzentwurf in den Bundestag einbringen. Er müsste vielmehr einen Bundestagsabgeordneten davon überzeugen, dass dieses Gesetz notwendig ist. Dieser Abgeordnete muss dafür noch weitere Mitglieder des Bundestages suchen, die mit ihm zusammen diesen Gesetzentwurf dem Bundestag zur weiteren Beratung vorlegen.

2. Schritt: DIE BERATUNG

Liegt dem Bundestag ein Gesetzentwurf vor, dann finden drei Beratungen darüber statt. Diese Beratungen nennt man auch „Lesungen“.

In der 1. Lesung, der so genannten Grundsatzdebatte, wird der Gesetzentwurf vorgestellt und die **Abgeordneten** sagen dazu allgemein ihre Meinung. Dann wird der Gesetzentwurf zur genaueren Überprüfung an einen speziellen Ausschuss des Bundes-

tages geleitet. Dort werden Einzelheiten beraten und Sachverständige befragt.

In der 2. Lesung im **Parlament** berichten die Mitglieder des Ausschusses über die Ergebnisse ihrer Sitzung und was die Experten zu dem neuen Gesetz gesagt haben. Meistens werden Änderungsvorschläge vorgetragen.



3. Schritt: DIE BESCHLUSSFASSUNG

In der 3. Lesung kommt es noch einmal zur Aussprache über das Gesetz. Das Für und Wider wird erörtert, vielleicht gibt es weitere Änderungen.

Dann kommt es zur Schlussabstimmung. Wenn die **Mehrheit** der anwesenden Abgeordneten dem Gesetz zugestimmt hat, ist das Gesetz „verabschiedet“. In besonderen Fällen braucht ein Gesetz aber die Zustimmung von mehr Abgeordneten. So müssen zum Beispiel zwei Drittel der Mitglieder des Bundestages für ein Gesetz sein, das die **Verfassung** ändert. Hat der Bundestag das Gesetz verabschiedet, geht es in den Bundesrat. Die Beteiligung des Bundesrates hängt davon ab, ob ein Zustimmungsgesetz oder ein Einspruchsgesetz vorliegt.

1. Zustimmungsgesetze werden – wie es die Bezeichnung nahe legt – erst gültig, wenn nach dem Bundestag auch der Bundesrat zustimmt. Dazu gehören alle Gesetze, die die Angelegenheiten der **Bundesländer** besonders betreffen. Aber auch Gesetze, die unser

Grundgesetz ändern, oder Verträge mit anderen **Staaten** gehören dazu.

Was aber passiert, wenn der Bundesrat ein Gesetz ablehnt? Ist es damit endgültig gescheitert? Nein. Es beginnt dann eine erneute Beratung im so genannten **Vermittlungsausschuss**. Dort sitzen Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates, die versuchen, doch noch eine Lösung zu finden. Dieser Ausschuss schlägt dem Bundestag wieder Änderungen vor, über die dann erneut abgestimmt werden muss. Wenn bei Zustimmungsgesetzen keine Einigung erzielt werden kann, tritt das Gesetz nicht in Kraft.

2. Bei allen anderen Gesetzen hat der Bundesrat nur ein Einspruchsrecht. Er kann gegen die Einspruchsgesetze nur Bedenken vortragen, kann sagen, dass er das Gesetz nicht will. Wenn der Bundesrat tatsächlich einen Einspruch erhebt, wird das Gesetz aber nur aufgeschoben. In einer erneuten Abstimmung kann es der Bundestag doch noch beschließen.

4. Schritt: UNTERZEICHNUNG & VERÖFFENTLICHUNG

Wenn ein Gesetz so beraten und beschlossen wurde, wie es unsere Verfassung vorschreibt, wird das Gesetz von der **Bundeskanzlerin** oder vom zuständigen **Minister** unterzeichnet.

Dann muss noch der **Bundespräsident** den Gesetzestext unterschreiben (in der Fachsprache spricht man von „ausfertigen“). Veröffentlicht, also verkündet, wird das Gesetz im Bundesgesetzblatt. Erst danach tritt das Gesetz in Kraft und zwar an dem Tag, der im Gesetz festgeschrieben wurde.



→ DER BUNDESPRÄSIDENT

Der Bundespräsident ist der erste Mann, die erste Frau im Staat. Bisher gab es in Deutschland nur Männer in diesem Amt. Vielleicht wird auch einmal eine Frau dieses Amt bekleiden. Kein Gesetz spricht dagegen.

Der Bundespräsident wird von der **Bundesversammlung** für fünf Jahre gewählt. Die Bundesversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des **Bundestages** und aus Personen, die von den **Parlamenten der Bundesländer** gewählt werden. Dies können ganz normale **Bürgerinnen und Bürger** oder auch Prominente sein.

Zum Bundespräsidenten kann jeder Deutsche gewählt werden, der mindestens 40 Jahre alt ist. Oft ist der Bundespräsident im Fernsehen zu sehen, wenn er andere Staatsoberhäupter empfängt oder selber Staatsbesuche macht. Dann liegt eine seiner wichtigsten Aufgaben: die Vertretung Deutschlands gegenüber dem Ausland und der Abschluss von Verträgen mit anderen Ländern. **Gesetze** gelten ohne seine Unterschrift nicht. Zur Arbeit

des Bundespräsidenten gehört auch die Ernennung des **Bundeskanzlers** oder der **Bundeskanzlerin** und der **Minister und Ministerinnen**.

Der Bundespräsident hat ein besonderes Recht: Er kann **Gefangene** begnadigen.

deutsche Bundespräsidenten seit 1949:

● Theodor Heuss	1949 – 1959
● Heinrich Lübke	1959 – 1969
● Gustav Heinemann	1969 – 1974
● Walter Scheel	1974 – 1979
● Karl Carstens	1979 – 1984
● Richard von Weizsäcker	1984 – 1994
● Roman Herzog	1994 – 1999
● Johannes Rau	1999 – 2004
● Horst Köhler	2004 – 2010
● Christian Wulff	2010 – 2012
● Joachim Gauck	seit 2012

www.HanisauLand.de ist die Kinderseitenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung. Im Frontbereich werden von Bundeskanzler Olaf Scholz, Ministerpräsidenten und Landesparlamenten eine Dreierreihe der Bundespräsidenten und die wichtigsten **Publikationen** veröffentlicht. Die Dreierreihe wird ergänzt durch eine Reihe von **Publikationen** und **Podcasts**, die die Themen und Inhalte weiter vertiefen und unterstützen. Auf der Website finden Sie auch:

www.bpb.de

→ DER BUNDESRAT

Über den Bundesrat sind die **Bundesländer** an der Bundespolitik beteiligt. Wenn die **Regierung** ein **Gesetz** beschließen will, kann der Bundesrat ihm zustimmen, es ablehnen oder **Einspruch** einlegen.

Manche Gesetze können nur dann gültig werden, wenn der Bundesrat zustimmt. Der Bundesrat hat 69 Mitglieder. Jedes Bundesland hat mindestens drei, höchstens sechs Stimmen. Je mehr Einwohner ein Bundesland hat, desto mehr Stimmen hat es im Bundesrat.

Die Vertreter der Bundesländer im Bundesrat sind nicht direkt vom **Volk** gewählt wie die Mitglieder des **Bundestages**, sondern sie gehören den jeweiligen Landesregierungen an. Der Bundesratspräsident oder die Bundesratspräsidentin, der oder die immer für ein Jahr gewählt wird, ist gleichzeitig Vertreter/in des **Bundespräsidenten**.

→ DIE BUNDESREGIERUNG

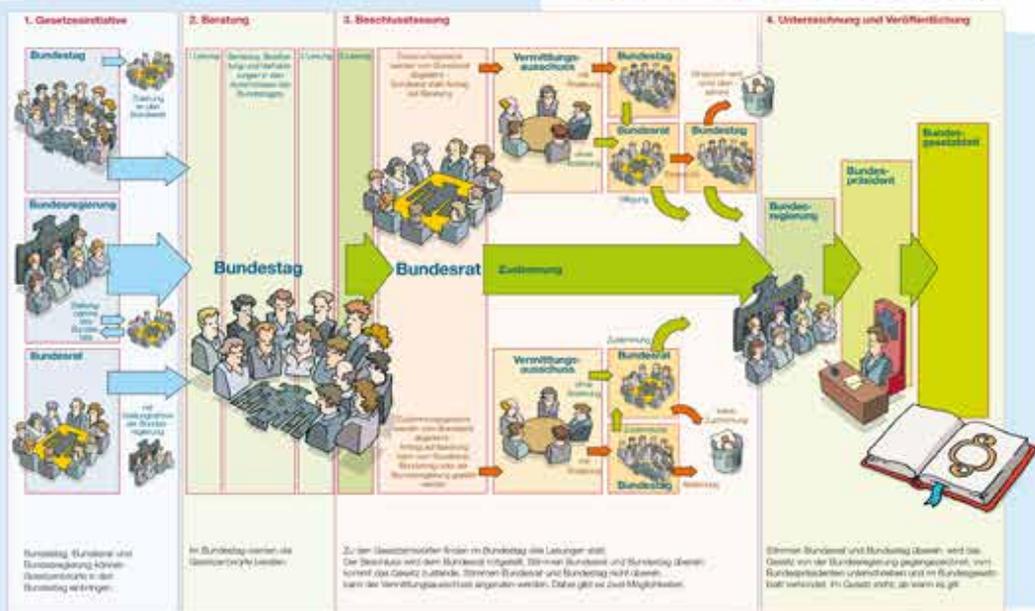
Die Regierung leitet den **Staat**. Sie besteht aus einer Gruppe von Personen, die man auch Regierungsmannschaft oder **Kabinet** nennt. Chef der Regierung ist in **Deutschland** die Bundeskanzlerin oder der **Bundeskanzler**.

Die Regierung trifft sich regelmäßig in Sitzungen. Dort werden die nötigen Entscheidungen über die Innen- und Außenpolitik eines Staates getroffen. Das können zum Beispiel neue **Gesetze** sein zu **Kindergeld** und

Steuern oder Maßnahmen zu Regelungen im Straßenverkehr. Oder es wird beraten und festgelegt, wie die Beziehungen Deutschlands zu anderen Ländern am besten geregelt werden können.

In Deutschland gehört der Regierungschef oder die Regierungschefin normalerweise der stärksten **Partei** im **Deutschen Bundestag** an.

→ Wie entsteht ein GESETZ?



→ DER DEUTSCHE BUNDESTAG

Deutscher Bundestag ist der Name des deutschen **Parlaments**. Es arbeitet in der **Hauptstadt** Berlin. Die Mitglieder des Bundestages, die **Abgeordneten**, werden für vier Jahre vom **Volk** gewählt.

Die Volksvertreterinnen und Volksvertreter gehören verschiedenen **Parteien** an. Alle Abgeordneten, die derselben Partei angehören, sitzen bei Versammlungen des Bundestages in einer **Fraktion** zusammen, wenn **Gesetze** diskutiert und beschlossen werden.

Ein Beschluss kann aber nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Bundestages anwesend ist.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Bundestages gehören die **Wahl** des Bundeskanzlers oder der **Bundeskanzlerin**, die Kontrolle der **Regierung**, die **Gesetzgebung**, die Mitwirkung bei der Wahl des **Bundespräsidenten** und die Wahl der **Richter** am **Bundesverfassungsgericht**.

→ DER VERMITTLUNGS-AUSSCHUSS

Wie ihr beim Stichwort **Gesetzgebung** nachlesen könnt, haben **Bundestag** und **Bundesrat** das Recht, **Gesetze** zu beschließen oder abzulehnen. (Der Bundesrat muss nicht bei allen Gesetzen mitentscheiden, aber bei einigen. Dafür gibt es genaue Regeln.) Es kann vorkommen, dass der Bundestag einem Gesetz, sagen wir einer Steuererhöhung, zustimmt, der Bundesrat aber aus bestimmten Gründen dagegen ist und das geplante Gesetz ablehnt. Die Sache scheint also verfahren. Es kann nun – das ist laut **Grundgesetz** so möglich – ein Ausschuss eingesetzt werden, der in diesem Falle vermittelt. Dieser Ausschuss besteht aus jeweils 16 Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates.

Seine Aufgabe ist es, nach Wegen zu suchen, damit das Gesetz nicht endgültig scheitert. Vielleicht kann die Steuererhöhung noch verschoben werden oder nicht ganz so hoch ausfallen wie ursprünglich geplant.

In einem Vermittlungsausschuss werden viele Möglichkeiten besprochen, wie ein **Kompromiss** gefunden werden könnte. Wenn eine Einigung erzielt wird, kann das Gesetz verabschiedet werden, wenn aber nicht, ist das Gesetz gescheitert. Allerdings kann die **Regierung** das Gesetz zu einem späteren Zeitpunkt, dann vielleicht in veränderter Form, dem Bundestag und Bundesrat wieder zur Abstimmung vorlegen.